

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend im Bereich des Patentamts zu zahlende Gebühren (Patentamtsgebührenverordnung - PAGV)

BGBI II 2005/469, idF BGBI II 2010/198

Auf Grund der §§ 20, 23 und 29 des Patentamtsgebührengesetzes BGBI. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 131/2005, wird verordnet:

Gebühren

§ 1. (1) Die Gebühren für amtliche Ausfertigungen des Patentamts betragen

1. für Prioritätsbelege.....25 €
2. für vom Patentamt angefertigte Kopien aus Akten und die Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem Original oder Kopien der früheren Recherche für internationale Anmeldungen25 €
3. für die Bestätigung der Übereinstimmung durch die Partei angefertigter Kopien mit dem Original40 €
4. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Patentregister, für jedes Patent4 €
5. für ein Duplikat einer Patenturkunde4 €
6. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Schutzzertifikatsregister, für jedes Schutzzertifikat4 €
7. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Gebrauchsmusterregister, für jedes Gebrauchsmuster.....4 €
8. für ein Duplikat einer Gebrauchsmusterurkunde4 €
9. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Halbleiterschutzregister, für jedes Halbleiterschutzrecht.....4 €
10. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Markenregister, für jede Marke4 €
11. für eine Bestätigung über die Registrierung einer Marke4 €
12. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Musterregister, für jedes Muster.....4 €
13. für ein Duplikat eines Musterzertifikates4 €
14. für ein Amtszeugnis3 €

(2) Die Gebühr für die Veröffentlichung einer Marke im Österreichischen Markenanzeiger sowie die Gebühr für die Veröffentlichung eines Musters im Österreichischen Musteranzeiger beträgt jeweils 25 €

(3) Die Vorschriften über Schriftengebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Form amtlicher Ausfertigungen

§ 2. (1) Für Prioritätsbelege dürfen nur vom Patentamt angefertigte Kopien verwendet werden.

(2) Dem Musterzertifikat sowie jedem Auszug aus dem Musterregister sind sämtliche im Register enthaltenen Abbildungen des Musters in Kopie, bei farbigen Abbildungen in Farbkopie anzuschließen.

In-Kraft-Treten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung, BGBI. II Nr. 198/2010, tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.